

Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung - Corona-JugDurchfVO M-V)

Vom 30. April 2021

(in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 1. Juli 2021)

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

§ 1

Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe dieser Verordnung vorgehalten und genutzt werden. Die Regelung des § 12 Corona-LVO M-V bleibt davon unberührt.

(2) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

(3) Sind durch die jeweils geltende Corona-Landesverordnung weniger restriktive Regelungen vorgesehen, so finden diese Anwendung.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, welches als Hauptkriterium die 7-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie die Nebenkriterien der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und der ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört, beinhaltet (siehe <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandem ie>).

(5) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.

(6) Für eine Verschärfung der Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 muss die Einstufung für mindestens drei Tage konstant in einer höheren Stufe, für eine entsprechende Entlastung der Maßnahmen muss die Einstufung für mindestens fünf Tage in einer niedrigeren Stufe liegen.

§ 2

Durchführbarkeit bei Stufe 0 und 1 der risikogewichteten Einstufung

Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung den Stufen 0 (grün) oder 1 (gelb) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 als offene Angebote durchgeführt werden.

§ 3

Durchführbarkeit bei Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung

Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufe 2 (orange) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 im Innenbereich mit bis zu 30 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese mit bis zu 50 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

§ 4

Durchführbarkeit bei Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 (rot) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 im Innenbereich für feste Gruppen mit bis zu 10 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese für feste Gruppen mit bis zu 20 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

(2) Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt teilnehmen, der oder die nach der risikogewichteten Einstufung höchstens der Stufe 3 (rot) zugeordnet ist.

§ 5

Durchführbarkeit bei Stufe 4 und 5 der risikogewichteten Einstufung

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung den Stufen 4 (dunkelrot) oder 5 (violett) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 in Form von sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten, insbesondere solchen zum Zwecke des Ausgleichs sozialer Benachteiligung und zur Förderung der schulischen Ausbildung, kontaktlos im Freien für feste Gruppen mit bis zu fünf teilnehmenden Personen durchgeführt werden.

(2) Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird.

§ 6

Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen

(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Soweit das Angebot oder die Maßnahme im Freien stattfindet, gilt Satz 3 im Falle des § 2 nicht und im Falle des § 3 mit der Maßgabe, dass das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske empfohlen wird. § 1b Absatz 3 Corona-LVO M-V gilt entsprechend.

(2) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen oder ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 sind, dürfen nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn solche Symptome bei einer Kontaktperson der teilnehmenden Person vorliegen oder diese ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

§ 7

Testpflicht und Kontaktverfolgung

(1) Im Falle des § 4 muss die jeweils betreuende Person zweimal wöchentlich eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a der Corona-LVO M-V vornehmen und auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen Nachweis über das negative Ergebnis vorlegen. § 1c Corona-LVO M-V gilt entsprechend.

(2) Im Falle des § 5 hat die jeweils betreuende Person auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen Nachweis über das negative Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Durchführung des Angebots oder der Maßnahme mittels einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. § 1c Corona-LVO M-V gilt entsprechend.

(3) Die jeweils betreuende Person hat bei der Durchführung der Angebote und Maßnahme stets die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebotes oder der Maßnahme. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Maßnahme aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme am Angebot oder der Maßnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann alternativ in elektronischer Form mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

§ 8

Besondere Anforderungen für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 6 und 7 die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umzusetzen. Dabei sind die äußeren Umstände, insbesondere die Größe der Räumlichkeiten und die Anzahl der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

(2) Der Betreiber der Einrichtung hat ein auf diese bezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachtes zu verfahren ist.

§ 9

Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familien- erholung sowie der internationalen Jugendarbeit

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Corona-LVO M-V sowie der folgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Dabei sind die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte zugrunde zu legen. § 1c Corona-LVO M-V gilt entsprechend. § 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V ist zu beachten.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch kann bei einem Zusammentreffen der Teilnehmenden untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie vom Erfordernis des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden. Eine feste Bezugsgruppe wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppe soll in der Regel die Anzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Im Einzelfall können die Landkreise und die kreisfreien Städte auf Antrag einrichtungsbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Satz 3 zulassen. Die Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind für die gesamte Dauer des Angebots oder der Maßnahme räumlich voneinander zu trennen.

(3) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind im Übrigen die Anforderungen der §§ 6 bis 8 einzuhalten.

(4) Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(5) Die Durchführbarkeit von Angeboten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-Landesverordnung zur touristischen Beherbergung.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29. Juli 2021 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Anpassung an die neuen systematischen Kriterien der jeweils die Landkreise und kreisfreien Städte betreffenden pandemiebedingten Gefährdungsabschätzung für die Bevölkerung.

Anknüpfungspunkt für die Durchführbarkeit der gegenständlichen Angebote und Maßnahmen ist nunmehr die jeweils risikogewichtete Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Angebote und Maßnahmen vorgehalten werden. Die jeweilige Einstufung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) enthält als Hauptkriterium die 7-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und nunmehr zusätzlich die 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie die ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört.

Zum Zwecke der Beurteilung, inwieweit Angebote und Maßnahmen vorgehalten und genutzt werden können, ist die Einstufung der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte unter dem Link <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie> abrufbar.

Darüber hinaus berücksichtigt die gegenständliche Verordnung die weiterhin positive Entwicklung des Infektionsgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern. Die aktuellen Inzidenzwerte in Mecklenburg-Vorpommern rechtfertigen eine restriktive Beschränkung der Leistungen der Jugend-, Jugendsozial- und Jugendverbandsarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie nicht zwingend.

Es abermals hervorzuheben, dass es sich bei den in der Corona-JugDurchfVO M-V geregelten Angeboten um solche des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), mithin um pädagogisch begleitete Angebote, handelt und gerade nicht um solche, die lediglich zur individuellen Freizeitgestaltung der einzelnen Bürger/innen ermöglicht werden.

Insoweit muss sich jede positive Entwicklung der pandemischen Lage zwingend in einer weitergehenden Ermöglichung dieser Angebote und Maßnahmen für junge Menschen und Familien essentiellen Leistungen widerspiegeln.

II. Einzelbegründungen

Zu § 1

Die Ergänzung des § 1 um die Absätze 4, 5 und 6 dient der Anpassung an das neue systematische Kriterium der risikogewichteten Einstufung. Diese wird in Absatz 4 definiert. Die grundlegende Anpassung findet ihre Fortsetzung in den neuen §§ 2 bis 5. Absatz 5 verdeutlicht, dass das Inkrafttreten einer jeweils anderen Stufe die Bekanntgabe durch die

Landkreise bzw. kreisfreien Städte erfordert. Absatz 6 regelt das Verhältnis der Stufen untereinander.

Zu § 2

§ 2 regelt die Durchführbarkeit Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 0 (grün) und 1 (gelb) der risikogewichteten Einstufung, mithin für den Fall eines kontrollierten oder niedrigen Infektionsgeschehens. Diese Regelung gilt nicht – wie auch die weiteren Regelungen der §§ 3 bis 5 – für die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit gemäß §§ 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5, 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII. Diese sind in § 9 gesondert geregelt.

Bei einem kontrollierten oder niedrigen Infektionsgeschehen sollen die gegenständlichen Angebote und Maßnahmen als offenen Angebote ohne Beschränkung der Gruppengröße unter Einhaltung der grundlegenden Hygiene- und Sicherheitsvorgaben der §§ 6 bis 8 vorgehalten und genutzt werden können. Restriktivere Einschränkungen wären dann mit Blick auf die herausragende Bedeutung der Angebote für die Beratung, Begleitung und Betreuung junger Menschen und Familien nicht mehr verhältnismäßig.

Zu § 3

§ 3 regelt die Durchführbarkeit Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 2 (orange) der risikogewichteten Einstufung, mithin für den Fall eines mittleren Infektionsgeschehens. Die Regelung lehnt sich bzgl. der Gruppengrößen an diejenige der Corona-JugDurchfVO M-V in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 10. Juni 2021 an.

Zu § 4

§ 4 regelt die Durchführbarkeit Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 3 (rot) der risikogewichteten Einstufung, mithin für den Fall eines hohen Infektionsgeschehens. Die Regelung trägt bzgl. der Gruppengrößen einem etwaig hohen Infektionsgeschehen Rechnung.

Zu § 5

§ 5 regelt die Durchführbarkeit Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 4 (dunkelrot) oder Stufe 5 (violett) der risikogewichteten Einstufung, mithin für den Fall eines sehr bzw. äußerst hohen Infektionsgeschehens. Die Regelung lehnt sich bzgl. der Gruppengröße an diejenige der Corona-JugDurchfVO M-V in der ursprünglichen Fassung vom 30. April 2021 an.

Zu § 6

Die Änderung in § 6 Absatz 1 bewirkt, dass im Falle des § 2, also bei einem kontrollierten oder niedrigen Infektionsgeschehen (Stufe 0 und 1), bei einem Abweichen vom Mindestabstand von 1,5 Metern eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske nur dann getragen werden muss, wenn das Angebot oder die Maßnahme im Innenbereich stattfindet. Die Maskenpflicht besteht somit nicht, wenn diese im Freien durchgeführt werden. Im Falle des § 3, also bei einem mittleren Infektionsgeschehen (Stufe 2), wird das Tragen einer Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im Freien empfohlen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Zu § 7

Die Änderung in § 7 betrifft das Testerfordernis im Rahmen der Durchführung der Angebote und Maßnahmen. Eine Testpflicht für betreuende Personen soll nur noch im Falle des § 4 (hohes Infektionsgeschehen; Stufe 3 / rot) und § 5 (sehr hohes Infektionsgeschehen; Stufe 4 / dunkelrot) bestehen.

Im Falle des § 4 ist eine Testung für betreuende Personen gemäß § 1a Corona-LVO M-V zweimal wöchentlich, im Falle des § 5 höchstens 24 Stunden vor jeder Durchführung eines Angebotes oder einer Maßnahme vorgesehen. Negative Testergebnisse sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Aufforderung vorzulegen.

Zu § 8

Die Änderung in § 8 ist rein redaktioneller Natur.

Zu § 9

Die Anpassungen in § 9 tragen den (redaktionellen) Änderungen der Corona-LVO M-V Rechnung. Diese haben keine Auswirkungen auf die Durchführung der genannten Angebote.

Die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit gemäß §§ 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5, 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII richtet sich wie bisher – unabhängig von der jeweils risikogewichteten Einstufung – nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 der Corona-LVO M-V zur touristischen Beherbergung sowie zu Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern. Soweit und sobald diese touristischen Aktivitäten nach der Corona-LVO M-V zulässig sind, können auch die gegenständlichen Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit vorgehalten und genutzt werden.

Im Übrigen sind die Änderungen rein redaktioneller Natur.

Zu § 10

Durch die Änderung in § 10 Absatz 2 wird das Außerkrafttreten der Corona-JugDurchfVO M-V angepasst.